

INFORMATION

FÜR ANWOHNER*INNEN

Ausbau der Kastanienallee & des Hainmühlenweges

Verhalten bei schwierigen Straßenverhältnissen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur werden Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt Lübben errichtet, unterhalten und betrieben. Die Bürger*innen profitieren in einem hohen Maß von der Infrastruktur. Ein damit verbundenes Risiko ist die Belastung bei Baumaßnahmen zum Ausbau oder zur Werterhaltung der Straßen. Baustellen sind unvermeidbar, um den Zustand des Straßenlandes dauerhaft sicherzustellen. Die tägliche Beanspruchung von Straßen durch Benutzung, Witterungseinflüsse und Vegetation führen folglich zu Schadensbildern, die im Laufe der Lebenszeit einer Straße zu korrigieren sind. Die daraus resultierenden Sperrungen oder Fahrbahnverengungen sind oft ein Ärgernis der Bürger*innen.

Die **Kastanienallee und der Hainmühlenweg** befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Aus diesem Grund plant die Stadt Lübben seit langer Zeit den Ausbau beider Straßenzüge. Aufbauend auf der Planung aus dem Jahr 2012 wurde das Projekt aktualisiert und befindet sich derzeit in der Entwurfsplanung.

Die Erneuerung der Roh- und Trinkwasserleitung wurde bereits durch die Stadt- und Überlandwerke (SÜW) realisiert. Leider konnte der angedachte Anschluss der kommunalen Straßenbauarbeiten an die Maßnahme der SÜW nicht planmäßig im Frühsommer 2022 erfolgen. Dadurch kommt es zu Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer. Derzeit ist einspurig Schotter aufgebracht, um den Zeitraum bis zum Beginn der städtischen Ausbaumaßnahme zu überbrücken. Der Gesetzgeber hat für das Befahren von Baustellen keine speziellen gesetzlichen Regelungen getroffen. Vielmehr richten sich die einzuhaltenden Vorschriften nach der Art der Straße, auf der sich die Baustelle befindet. Dabei gilt es vor allem die Vorschriften der StVO einzuhalten.

Es handelt sich per Definition nicht um eine Baustelle, es wurde jedoch mit der Beschilderung „Achtung Rollsplitt“ auf den Zustand des Streckenabschnittes aufmerksam gemacht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich durch dieses Warnschild auf die geänderte örtliche Situation anzupassen.

Hier ist insbesondere auf § 1 und § 3 der StVO hinzuweisen:

§ 1 (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

§ 1 (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 3 (1) ...Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen... anzupassen.

Anders als bei der Beschilderung mit einer definierten Geschwindigkeit, ist bei der Beschilderung ‚Rollsplitt‘ individuell auf die anstehenden Verhältnisse zu achten und das Fahrverhalten anzupassen. Unfälle und Beschädigungen durch Verletzung einer angeordneten Geschwindigkeit gehen zu Lasten des Straßenbaulastträgers (Stadt Lübben). Bei Beschilderung mit Rollsplitt ist der Verkehrsteilnehmer in der Pflicht.

Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme bitten wir alle Verkehrsteilnehmer sowohl das eigene Fahrzeug als auch die Anwohner und deren Kinder durch umsichtiges, der Situation angepasstes Fahrverhalten zu schützen.

> SOLLTEN SIE RÜCKFRAGEN HABEN,
WENDEN SIE SICH GERN AN:

SACHGEBIET TIEFBAU

Antonia Höhne

TELEFON 03546 79-2214

MAIL tiefbau@luebben.de

> WEITERE INFOS
WEB www.luebben.de



Danke
für Ihre
Rücksicht

